

Die am 19. Mai 1926 geborene Klägerin und ihr Ehemann A. K. sind in der UdSSR geboren. Im Juni 1996 reisten sie aus Moldavien in die Bundesrepublik Deutschland ein. Die Klägerin wurde als Spätaussiedlerin nach § 4 Bundesvertriebenengesetz (BVFG), ihr Ehemann als Ehegatte eines Spätaussiedlers nach § 7 Abs. 2 BVFG anerkannt. Beide waren ausschließlich in ihrer früheren Heimat beschäftigt und bezogen dort vor ihrer Ausreise Altersrente.

Die Klägerin hat keine deutschen Versicherungszeiten zurückgelegt. Aufgrund der von ihr in der UdSSR zurückgelegten und nach dem FRG anzurechnenden Zeiten erhält sie von der Bundesknappschaft aufgrund des Antrags vom 12. Juli 1996 ab dem 21. Juni 1996 eine Regelaltersrente. [...] Hieraus ergeben sich für die Klägerin nach dem FRG insgesamt zunächst 33,8797 Entgeltpunkte (EP), die dann auf 25 EP [...] begrenzt wurden.

Nach dem Tod des Ehemannes [...] beantragte die Klägerin [...] bei der Beklagten Witwenrente. Diese erklärte im Bescheid [...], der Anspruch auf Witwenrente nach § 46 Abs. 2 SGB VI werde dem Grunde nach anerkannt, doch könne die „Berechnung und Zahlung“ einer Rente nicht erfolgen, weil ausschließlich EP für rentenrechtliche Zeiten nach dem FRG ermittelt worden seien, die bereits vorrangig aus einer weiteren bezogenen Rente zu berücksichtigen seien. Für einen Rentenberechtigten würden für anrechenbare Zeiten nach dem FRG höchstens 25 EP zugrunde gelegt. Dabei seien EP aus der Rente mit einem höheren Rentenartfaktor vorrangig zu berücksichtigen. Für die höherrangige Altersrente sei bereits der Höchstwert von 25 EP berücksichtigt worden. Für die Hinterbliebenenrente seien keine weiteren EP mehr zugrunde zu legen.

Das SG hat die hiergegen gerichtete Klage [...] abgewiesen, das LSG die Berufung der Klägerin mit Urteil vom 26. Oktober 2000 zurückgewiesen: [...]

Aus den Gründen:

Die Revision der Klägerin erweist sich als zulässig und sachlich in vollem Umfang begründet. [...]

Die Beklagte entnimmt § 22b Abs. 1 Satz 1 FRG (sinngemäß) zu Unrecht den Obersatz, ein Berechtigter könne als Inhaber mehrerer Rechte auf Rente ausnahmslos nur die Berücksichtigung von höchstens 25 EP nach dem FRG begehren. Wäre dies zutreffend, könnte auch die Klägerin für die ihr zuerkannten Rechte auf Alters- und Hinterbliebenenrente insgesamt nur die Berücksichtigung von höchstens 25 EP für anrechenbare Zeiten nach dem FRG beanspruchen, die indessen mit ihrer Altersrente bereits verbraucht wären. Anders als alle anderen rentenberechtigten Witwen von Versicherten (und ihnen Gleichgestellten) wäre die Klägerin unter diesen Umständen nur Inhaberin eines letztlich leeren Rechts

Urteil

BSG, § 22 b Abs. 1 Satz 1 FRG

Witwenversorgung für spätausgesiedelte Rentnerin

Für eine bereits als Rentnerin in die Bundesrepublik eingereiste Spätaussiedlerin, die in eigener Person zwar Altersrente erhält, deren Höhe jedoch auf 25 Entgeltpunkte (EP) gem. § 22 b nach dem Fremdrentengesetz (FRG) Rentenleistungen begrenzt worden ist, verhindert dieser Rentenbezug nicht den Erhalt einer Witwenrente.

Die Begrenzungsregel des § 22 b FRG auf 25 EP bezieht sich nicht auf die Zusammenrechnung einer eigenen mit einer Hinterbliebenenrente.

Urteil BSG vom 30.8.2001, AZ: B 4 RA 118/00 R

Aus dem Sachverhalt

Streitig ist, ob die Klägerin Zahlungen aus dem ihr zuerkannten Recht auf Hinterbliebenenrente beanspruchen kann.

auf Witwenrente und bliebe im Ergebnis auf den Wert ihrer eigenen Rente und die hieraus monatlich erwachsenden Einzelsprüche beschränkt.

Sie erhielt damit aus der gesetzlichen Rentenversicherung allein die (pauschal) am Bedürftigkeitsprinzip bzw. dem Grundsatz der Existenzsicherung (vgl. Polster, DRV 1997, 64) orientierte besondere Sozialrente für Spätaussiedler, die der Bundesgesetzgeber in vordergründiger Anknüpfung an das SGB VI in Ausübung seiner Gesetzgebungskompetenz aus Art 72 Abs. 2, Art 74 Abs. 1 Nr. 6 GG eingeführt hat (vgl. hierzu im einzelnen: Urteil des Senats vom heutigen Tag in der Streitsache B 4 RA 87/00 R). Der auf der Grundlage von höchstens 25 EP für FRG-Zeiten ermittelte monatliche Wert einer derartigen Rente (von hier im Kalenderjahr 1996 zunächst 1.155,75 DM [= 25 x 46,23 DM]) liegt dabei stets und ausnahmslos höchstens unterhalb des durchschnittlichen Bedarfs an sozialhilferechtlicher Hilfe zum Lebensunterhalt von etwa 1997 1.547 DM in den alten und 1.336 DM in den neuen Ländern (vgl. Breuer/Engels, Grundinformationen und Daten zur Sozialhilfe, im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Köln 1999, S 24). Er orientiert sich an der Eingliederungshilfe des § 62a AFG/§ 418 SGB III von im selben Jahr - bei einem gerundeten Bemessungsentgelt von 570 DM, pauschaliert zugrunde gelegten Abzügen in Höhe von 30 vH hieraus und einem maßgeblichen Leistungssatz von 53 % - überschlägig 915 DM monatlich (vgl. hierzu § 421 SGB III und BT-Drucks 13/4610, 28). Als Ausdruck eines radikalen Systemwechsels werden damit all diejenigen, bei denen sich aufgrund der vorangegangenen Schritte der Wertfestsetzung und trotz Kürzung um 40 % gemäß § 22 Abs. 4 FRG noch mehr als 25 EP ergeben, im Ergebnis gleich behandelt; die konkrete und umfangreiche Ermittlung einer rentenrechtlichen Rangstelle in diesem Zusammenhang dient demgegenüber gerade nicht mehr der nachträglichen Bestimmung einer individuellen Rangstelle auf der Grundlage eines vollständigen Erwerbslebens im Inland, sondern nur noch der Feststellung, ob im Einzelfall eine Wertfestsetzung auf der Grundlage von weniger als 25 EP (und damit im Ergebnis unterhalb des pauschal und fiktiv angenommenen Bedarfs) in Betracht kommt.

Der von der Beklagten erhobene Einwand eines bereits eingetretenen Verbrauchs der nach dem FRG höchstens berücksichtigungsfähigen EP betrifft indessen - seine Verfassungsmäßigkeit unterstellt (vgl. auch insofern Urteil des Senats vom heutigen Tag in der Streitsache B 4 RA 87/00 R) - nur Versicherte, die verschiedene Rechte auf Rente aus eigener Versicherung haben, bei denen für sie jeweils Zeiten nach dem FRG anrechenbar sind. Allein in diesen Fällen gilt, daß ihnen aufgrund ihrer Arbeit im Vertrei-

ungsgebiet Rangstellenwerte in der deutschen Rentenversicherung nur einmal und höchstens bis zu 25 EP zuerkannt werden.

Die Vorschrift ist dagegen nicht anwendbar, wenn ein Begünstigter - wie hier die Klägerin - neben einem Recht auf Rente aus eigener Versicherung noch ein aus der Versicherung des verstorbenen Ehegatten abgeleitetes Recht auf eine Hinterbliebenenrente hat. Bereits der Wortlaut des § 22b Abs. 1 Satz 1 FRG („anrechenbare Zeiten“, „Berechtigte“) steht seiner Anwendung auch im hier maßgeblichen Zusammenhang der Wertbestimmung von Hinterbliebenenrenten durchgreifend entgegen. Der Wert von Hinterbliebenenrenten beruht nämlich im Gegensatz zu demjenigen von Versichertenrenten, die den Ersatz entfallenen Erwerbseinkommens bezwecken, gerade nicht auf einer individuellen Rangstelle und dem Maß, in dem der Rentner selbst während seiner aktiven Erwerbsphase im jährlichen Vergleich mit den zeitgleich Versicherten zum damaligen Beitragsaufkommen beigetragen hat. Sie leiten sich vielmehr entsprechend ihrer andersgearteten Funktion, Ersatz für den - bei Witwen stets gesetzlich unterstellten und nicht konkret nachzuweisenden (vgl. etwa BVerfG, Beschluß des Dreier-Ausschusses vom 29. September 1981, 1 BvR 185/81, SozR 2200 § 1265 Nr. 57) - Unterhalt durch den Verstorbenen zu leisten, ohne eigene Vorleistung des Rentners bzw. ohne besondere Vorleistung des Versicherten nach den Gesichtspunkten des Unterhaltsersatzes aus der Rente des Versicherten ab (BVerfGE 48, 346, 347 = SozR 2200 § 1268 Nr. 11 und BVerfGE 97, 271 = SozR 3-2940 § 58 Nr 1).

[...]

Die Praxis der Beklagten, eine Wertbestimmung von Hinterbliebenenrenten dann insgesamt zu verweigern, wenn 25 EP aufgrund von „FRG-Zeiten“ bereits im Rahmen einer eigenen Rente Berücksichtigung gefunden haben, und damit Witwer/Witwen mit einem derartigen Recht aus eigener Versicherung anders zu behandeln als sonstige Inhaber eines Rechts auf Hinterbliebenenrente, entbehrt damit der gesetzlichen Grundlage. Vielmehr steht beiden Gruppen einheitlich eine allein und unabhängig aus der Rente des Verstorbenen abgeleitete Rente zu.

Hinweis der Redaktion:

Im Urt. BSG v. 7.7.2005 B 8 Kn 10/03 R wird jedoch im Einzelfall nach § 22b Abs. 3 FRG die Witwenrente in der Höhe auf (weitere) 15 EP, also auf insgesamt 40 EP begrenzt.